

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

22. Jahrgang

21.12.2022

Nummer: 6

INHALT

Seite

Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 05.12.2022 und 19.12.2022	2-4
Bekanntmachungsanordnung zur Abwassergebührensatzung	4
Abwassergebührensatzung	5-23
Preisheft ab 01.01.2023	24-35

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 05.12.2022

Mitgliedschaft Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV)

Beschluss: 38/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. durch den ZWA Bad Dürrenberg zum 01.01.2023.

Beschluss angenommen

Gebühren- und Entgeltkalkulation des ZWA Bad Dürrenberg 2023-2025 einschließlich Nachkalkulation 2020 bis 2022

Beschluss: 39/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Gebühren- und Entgeltkalkulation des ZWA Bad Dürrenberg 2023-2025 einschließlich Nachkalkulation 2020 bis 2022.

Beschluss angenommen

Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches

Beschluss: 40/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Vermögensübertragungsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem ZWA Bad Dürrenberg und die Vergleichsvereinbarung über die Beitragsveranlagungen mit einer Vergleichssumme über 30 %.

Beschluss angenommen

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.12.2022

Abwassergebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg

Beschluss: 41/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Abwassergebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg.

Beschluss angenommen

Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg ab 01.01.2023

Beschluss: 42/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt das Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg ab 01.01.2023.

Beschluss angenommen

zukünftige Ausrichtung der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg

Beschluss: 43/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die in der Arbeitsberatung vom 05.12.2022 dargestellte Vorzugsvariante zur zukünftigen Ausrichtung der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg und beauftragt des Verbandsgeschäftsführer mit der Umsetzung des Konzeptes.

Beschluss angenommen

Kreditermächtigungsübertragung

Beschluss: 44/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt sowohl eine Ermächtigungsübertragung der Auszahlung als auch eine Übertragung der Kreditmittel für die in der Anlage aufgeführten Investitionsmaßnahmen in das Jahr 2023.

Beschluss angenommen

Wirtschaftsplan 2023

Beschluss: 45/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in der vorgelegten Form.

Beschluss angenommen

Verlängerung der Wasserlieferverträge

Beschluss: 46/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt, die Wasserlieferverträge in der vereinbarten Art und Weise fortzuführen, bis diese durch eine neue Vertragsregelung ersetzt werden.

Beschluss angenommen

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 47/2022

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 1.543.563,00 €.

Beschluss angenommen

Aufnahme eines Investitionsdarlehens

Beschluss: 48/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 2.006.652,00 €.

Beschluss angenommen

Verzicht auf Streitverkündung

Beschluss: 49/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt im Anschluss auf das vergleichsweise abgeschlossene Verfahren auf eine Streitverkündung zu verzichten.

Beschluss angenommen

Aufhebung der Ausschreibung zur Schachtsanierung im Verbandsgebiet

Beschluss: 50/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Ausschreibung für die Schachtsanierung im Verbandsgebiet (Vergabenummer AW_2021010) aufzuheben.

Beschluss angenommen

Beschluss: 51/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Heranziehungsbescheide zur Nachveranlagung vom 18.12.2015 mit der HB-Nr. 19632 und vom 21.12.2015 mit der HB-Nr. 23005 aufzuheben.

Beschluss angenommen

Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs im Verfahren 6O 221/22

Beschluss: 52/2022

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den gerichtlichen Vergleich im Verfahren 6 O 221/22.

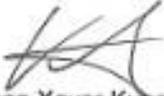
Beschluss angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) - Abwassergebührensatzung –

Hiermit wird angeordnet, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des ZWA Bad Dürrenberg - Abwassergebührensatzung –, beschlossen am 19.12.2022 unter der Beschluss-Nr.: 41/2022 und ausgefertigt durch den Verbandsgeschäftsführer am 20.12.2022 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt Nr. 06/2022 vom 21.12.2022 öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürrenberg, 20.12.2022


Franz-Xaver Kuhert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

- Abwassergebührensatzung – (nachfolgend AGS-ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 23.11.2015, in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2016 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 19.12.2022 die nachfolgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung
- § 4 Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts-,Duldungs- und Anzeigepflicht
- § 11 Billigkeitsregelungen
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten
- Anlage 1 Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser
- Anlage 2 Erfassungsbogen – Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation
- Anlage 3 Erfassungsbogen – Istzustand der Abwasserentsorgung bei Wohngrundstücken
- Anlage 4 Erfassungsbogen – Istzustand der Abwasserentsorgung bei gewerblichen Grundstücken

§ 1 Allgemeines

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine zentralen Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen als einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

(2)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine Bürgermeisterkanäle und seine Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen als je eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

(3)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.

(4)

Der ZWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle zur Aufnahme vorgeklärten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanalgebühr).
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)
- d) Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage
 - Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 - Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - Gebühren für Sonderleistungen

(5)

Der ZWA kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 2 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige zentrale Schmutzwassergebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle werden verbrauchsabhängige Bürgermeisterkanalgebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden verbrauchsabhängige dezentrale Schmutzwassergebühren für abflusslose Sammelgruben (nachfolgend dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) erhoben. Der Wasserverbrauch hat dabei dem Abwasseranfall zu entsprechen.

Bei der zentralen Schmutzwassergebühr, der Bürgermeisterkanalgebühr und der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG wird unterteilt in Verbrauchs- und Grundgebühr.

Als Gegenleistung für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden mengenabhängige dezentrale Schmutzwassergebühren für Kleinkläranlagen (nachfolgend dezentrale Schmutzwassergebühren KKA) erhoben.

Im Übrigen erhebt der ZWA Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Sonderleistung).

§ 3 Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung

(1)

Die zentrale Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des ZWA Bad Dürrenberg gelangt.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Gebührenbemessungsfläche berechnet.

Die Bürgermeisterkanalgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt.

(2)

Berechnungseinheit für die Schmutzwasser- und Bürgermeisterkanalgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

(3)

Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder den Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(4)

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom ZWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5)

Die Wassermenge nach Abs. 3 hat der Gebührenpflichtige dem ZWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind daher beim ZWA Bad Dürrenberg, entsprechend dem gültigen Preisheft, käuflich zu erwerben. Wenn der ZWA auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(6)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, insbesondere bei:

1. Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Gartenzähler) geführt werden. Näheres regelt das jeweils gültige Preisheft.
2. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.a. nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierüber entsprechende Nachweise beizubringen.
3. Gewerblicher Nutzung von Trinkwasser, welches aus der gewerblichen Nutzung resultierend nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt (z.B. Bäckereien)

Trinkwasser zur Befüllung von Pools ist nicht absetzbar.

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim ZWA einzureichen.

(7)

Der in Absatz 5 geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.

(8)

Ist der Einbau eines Wasserzählers wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Verbrauchsmenge von 30 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

(9)

Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach Grundstücksfläche, von der aus, unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu dieser Satzung, Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt.

Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt, gelten auch die befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen aus das niedergehende Niederschlagswasser infolge des natürlichen Gefälles auf Straßen, Wege oder Plätze mit Straßeneinläufen abgeleitet wird (indirekte Einleitung).

(10)

Bei der Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist für die befestigten Flächen eine ausreichende Versickerungsfläche vorzuhalten. Diese richtet sich vor allem nach der Versickerungsfähigkeit des Bodens (k_f -Wert = Durchlässigkeitsbeiwert). Für jedes Grundstück wird die benötigte Versickerungsfläche gesondert ermittelt.

(11)

Sofern der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten aus § 10 dieser Satzung nicht nachkommt, ist der ZWA Bad Dürrenberg berechtigt die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.

§ 4

Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung

(1)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr ASG wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 (3) bis (8) analog.

(2)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr KKA wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Hierzu gehört auch das

für das Absaugen eventuell erforderliche Spülwasser. Maßgeblich ist die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm.

(3)

Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend.

(4)

Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten verpflichtet.

(5)

Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 Gebührensätze

1. Entsorgung von nicht vorgeklärten Schmutzwasser

Die zentrale Schmutzwassergebühr für die Ableitung nicht vorgeklärten Schmutzwassers beträgt **3,44 €/m³** nicht vorgeklärtes Schmutzwasser (Schmutzwasser/ Mischwasserkanal).

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Schmutzwassergebühr **eine Grundgebühr** erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers:

Q 3/4	12,00 € / Monat	Qn 2,5	12,00 € / Monat
Q 3/10	30,00 € / Monat	Qn 6	28,80 € / Monat
Q 3/16	48,00 € / Monat	Qn 10	48,00 € / Monat
Q 3/25	75,00 € / Monat	Qn 15	72,00 € / Monat
Q 3/40	120,00 € / Monat	Qn 25	120,00 € / Monat
Q 3/63	189,00 € / Monat	Qn 40	192,00 € / Monat
Q 3/100	300,00 € / Monat	Qn 60	288,00 € / Monat
Q 3/250	750,00 € / Monat	Qn 150	720,00 € / Monat

2. Entsorgung von vorgeklärten Schmutzwasser (Bürgermeisterkanalgebühr)

Die **Bürgermeisterkanalgebühr** beträgt **0,46 €/m³** vorgeklärtes Schmutzwasser (Bürgermeisterkanal)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Bürgermeisterkanalgebühr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers

Q 3/4	10,00 € / Monat	Qn 2,5	10,00 € / Monat
Q 3/10	25,00 € / Monat	Qn 6	24,00 € / Monat
Q 3/16	40,00 € / Monat	Qn 10	40,00 € / Monat
Q 3/25	62,50 € / Monat	Qn 15	60,00 € / Monat
Q 3/40	100,00 € / Monat	Qn 25	100,00 € / Monat
Q 3/63	157,50 € / Monat	Qn 40	160,00 € / Monat
Q 3/100	250,00 € / Monat	Qn 60	240,00 € / Monat
Q 3/250	625,00 € / Monat	Qn 150	600,00 € / Monat

3. dezentrale Entsorgung

a)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus der Grundstücksabwasseranlage/Kleinkläranlage (dezentrale Schmutzwassergebühr KKA) beträgt **45,18 €/m³** Fäkalschlamm.

b)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) beträgt **9,61 €/m³** Frischwasserbezug. Diese Gebühr bezieht sich auf eine monatliche Ausfuhr von Fäkalwasser.

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der dezentralen Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Grundgebühr in Höhe von **12 €/Monat** erhoben.

Jede über die regelmäßige monatliche Ausfuhr hinausgehende Ausfuhr von Fäkalwasser wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Näheres regelt die Abwasserbeseitigungssatzung.

c)

Die Gebühr für die Sonderleistungen beträgt

103,50 €/Stunde	Reinigungsgebühr
1,00 € je 3 Meter	zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen über 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge

4. Ableitung von Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,75 €/m²** Gebührenbemessungsfläche/Jahr.

5. Reinigungsgebühr für Fäkalwasser aus mobilen Toiletten

Für die Annahme von **Fäkalwasser aus mobilen Toiletten** beträgt die Reinigungsgebühr **3,41 €/m³ angeliefertes Fäkalwasser**.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührensschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Mit-eigentümern bzw. bei mehreren Benutzern).

Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümerge-meinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den ZWA Bad Dürrenberg veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweili-gen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 10 Abs. 4), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA Bad Dürrenberg anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht bei zentraler Schmutzwasserentsorgung (nicht vorgeklärtes Schmutzwasser) und bei Benutzung der Bürgermeisterkanäle (vorgeklärtes Schmutzwasser) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist und/oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage bzw. dem Bürgermeisterkanal von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss durch den ZWA auf Antrag beseitigt wird.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2)

Bei der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG entsteht die Gebührenpflicht mit Zeit-punkt des Abwasseranfalls auf dem Grundstück. Sie erlischt, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3)

Bei der dezentralen Schmutzwassergebühr KKA sowie der Sonderleistung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage des ZWA. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird.

(4)

Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserentsorgung entsteht sobald die Entwässerungsanlage des Grundstücks direkt an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Niederschlagswasser indirekt (oberflächlich) zuführt wird.

Sie erlischt mit dem Tag der Anzeige beim Zweckverband (Posteingang), dass eine Einleitung nicht mehr erfolgt.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung, bei Benutzung der Bürgermeisterkanäle, dezentraler Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und der Niederschlagswasserentsorgung ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

Die Gebührenschild der dezentralen Schmutzwassergebühr KKA sowie der Sonderleistung entsteht nach der Vornahme der Entsorgungshandlung.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Die jeweilige Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2)

Bei zentraler Entsorgung sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr, gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg, Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Fällig werden diese zum 15. des jeweiligen Monats. Für die Monate Januar und Dezember entfällt die Abschlagsforderung.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Bürgermeisterkanalgebühr, der Niederschlagswassergebühr sowie der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht bei zentraler Entsorgung, der Bürgermeisterkanalgebühr und der dezentralen Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine zeitanteilige Grundgebühr zu Grunde gelegt. Im Übrigen wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Schmutzwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum festgesetzt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem ZWA auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der ZWA den Verbrauch schätzen.

§ 10

Auskunfts- Duldungs- und Anzeigepflicht

(1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)

Der ZWA bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3)

Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der ZWA Bad Dürrenberg zur Festsetzung der Abwassermenge nach § 3 Abs. 3 a die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Verbandsgebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(6)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem ZWA unverzüglich Mitteilung zu machen.

(7)

Veränderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes in der Größe, der gemäß § 3 Abs. 9 für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche, sind binnen 4 Wochen nach Veränderung schriftlich beim ZWA Bad Dürrenberg anzuzeigen. Die Veränderungen werden vom Tag des postalischen Eingangs der Mitteilung gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg berücksichtigt.

§ 11 **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 **Datenverarbeitung**

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den ZWA gemäß Artikel 6 Europäische Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 5 die Mengenangaben nicht tätigt;

2. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
3. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der ZWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 10 Absatz 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 10 Absatz 5 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 10 Absatz 6 die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 10 Absatz 7 die Veränderung der Gebührenbemessungsfläche nicht schriftlich anzeigt; oder
8. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,-- geahndet werden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 20.12.2022



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



ERMITTLUNG DER GEBÜHRENBEMESSUNGSFLÄCHE FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER**1. bebaute und/oder befestigte Flächen**

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
◆ Dachflächen	1,0
◆ begrünte Dachflächen	0,4
◆ Betonflächen, Asphalt	1,0
◆ Verbundpflaster, Plattenbeläge	
mit durchlässigen Fugen	0,6
◆ Rasengittersteine	0,1
◆ Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster- beläge, Schotterrasen, o.ä.)	0,1

2. unbebaute und/oder unbefestigte Flächen (Drainage)

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, unbebauten und/oder unbefestigten Flächen werden die im Folgenden genannten drainierten Flächen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Drainierte Fläche im m²	Faktor
• bis 600	0,7
• bis 900	0,5
• bis 2.000	0,4
• bis 4.000	0,3
• bis 7.000	0,2
• bis 10.000	0,1

ANLAGE 2

Absender:

ZWA Bad Dürrenberg
Thomas-Müntzer-Straße 11
06231 Bad Dürrenberg

ERFASSUNGSBOGEN – EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN DIE KANALISATION

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website oder kontaktieren Sie uns.

1. Angaben zum Grundstück/Grundstückseigentümer/Verwalter

GRUNDSTÜCK IN _____
(PLZ, Straße, Hausnummer des Grundstückes, für das diese Erklärung abgegeben wird)

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Kundennummer des Grundstückseigentümers: _____

	<u>Grundstückseigentümer</u>	<u>Verwalter</u>
Name/Firma:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon:	_____	_____

2. Flächenangaben zum Grundstück, bitte alle Flächenangaben auf volle m² runden

2.1 Größe des Grundstücks (Gesamtfläche) _____ m²

2.2 Größe der befestigten und teilbefestigten Flächen

	<u>Insgesamt Versiegelte Fläche</u>	<u>davon mit Anschluss an die Kanalisation ^{1*}</u>
• gesamte überdachte Flächen (ohne Gründächer) m²	_____ m²	_____
• begrünte Dachflächen m²	_____ m²	_____
• Beton/Asphalt m²	_____ m²	_____
• Plattenbelag/Verbundpflaster Betonstein/ Großpflaster/Kleinpflaster m²	_____ m²	_____
• Rasengittersteine m²	_____ m²	_____
• _____	_____ m²	_____

^{1*} Anschluss an Kanalisation: entweder direkter Anschluss über Rohrleitung oder auch Ableitung des Niederschlagswassers durch Ausnutzung des vorhandenen Gefälles.

Die Fragen 3 – 5 sind so zu beantworten, wenn Sie Flächen mit Anschluss an die Kanalisation haben (Eintragungen unter 2.2 rechte Spalte).

3. **Haben Sie einen Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation?** (Ausgeschlossen sind hierbei ortsveränderliche Behälter, z.B. Niederschlagswasserfässer)

ja

nein

Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:

- an den Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Fläche: _____ m²

- Speichervolumen des Niederschlagswasserspeichers: _____ m³

Nutzen Sie Niederschlagswasser aus diesem Speicher ganzjährig als Brauchwasser im Haushalt, z. B. zur Toiletten-spülung und/oder zu Waschwzwecken?

ja

nein

4. **Haben Sie Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die öffentliche Kanalisation?**

ja

nein

Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:

- an die Versickerungsanlagen angeschlossene Fläche: _____ m²

- Stauvolumen der Versickerungsanlage: _____ m³

5. **Wo bleibt das Niederschlagswasser Ihres Grundstückes, das nicht in die Kanalisation abgeleitet wird?** (nicht mehr benötigte Klärgrube, Zisterne, Niederschlagswasserfass oder Gartenteich – bitte kurze Erläuterung)

Jede Änderung im Befestigungsgrad der unter Pkt. 2 genannten Flächen werde ich unverzüglich nach Änderung schriftlich dem ZWA Bad Dürrenberg mitteilen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/
Verwalter

Anlage 3 F R A G E B O G E N
zur Erfassung des Istzustandes der Abwasserentsorgung des ZWA
Wohngrundstück

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website oder kontaktieren Sie uns.

Allgemeine Angaben:

1.1 zum Eigentümer bzw. Pächter

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

2. Angaben zur Abwasserentsorgung

2.1 Nutzen Sie eine Mobiltoilette? ja, eine _____

nein

2.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung

ich habe keinerlei Abwasserbeseitigungsanlagen

Sickerschacht

abflusslose Grube

Kleinkläranlage mit _____ Kammern

Wie groß ist das Nutzvolumen der Grube/Kleinkläranlage? _____ m³

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? _____

Wie wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? Fertigbauweise _____

Eigenbau _____

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage letztmalig entleert? _____

(Bitte Entsorgungsnachweis beifügen!)

Durch welches Entsorgungsunternehmen wird/wurde die Grube/Kleinkläranlage entleert?

2.3 Angaben zur Nachklärung bzw. Ableitung des Vorgeklärten Abwassers

(Hinweis: Nur auszufüllen bei vorhandener Kleinkläranlage nach Punkt 2.2)

Mein Abwasser wird nachgeklärt nein, es wird nur abgeleitet in:

- einen Kanal
- ein stehendes Gewässer
- ein fließendes Gewässer

ja, durch

- einen Nachklärteich
- einen Filtergraben
- Untergrundverrieselung

2.4 Angaben zum Regenwasser

Leiten Sie Regenwasser in Ihre Abwasserbeseitigungsanlage ein?

- ja
- nein

Wenn nein, sonstiger Verbleib _____

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des Bearbeiters

Anlage 4 F R A G E B O G E N
zur Erfassung des Istzustandes der Abwasserentsorgung des ZWA
Grundstücke mit gewerblicher Nutzung

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website oder kontaktieren Sie uns.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 zum Eigentümer bzw. Pächter

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

1.2 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Nutzung

Art der Anlage	errichtet am	Typ/Größe	Letzte Entsorgung/ Entsorgungsfirma
Fettabscheider			
Leichtflüssigkeits- abscheider			
Absetzbecken			
Neutralisationsan- lage			

2. Angabe zur Abwasserentsorgung

2.1 Nutzen Sie eine Mobiltoilette?

ja, eine

nein

2.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung

- ich habe keinerlei Abwasserbeseitigungsanlagen
- Sickerschacht
- abflusslose Grube
- Kleinkläranlage mit _____ Kammern

Wie groß ist das Nutzvolumen der Grube/Kleinkläranlage? _____ m³

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? _____

Wie wurde die Grube/Kleinkläranlage errichtet? Fertigbauweise _____
 Eigenbau _____

Wann wurde die Grube/Kleinkläranlage letztmalig entleert? _____
 (Bitte Entsorgungsnachweis beifügen!)

Durch welches Entsorgungsunternehmen wird/wurde die Grube/Kleinkläranlage entleert?

2.3 Angaben zur Nachklärung bzw. Ableitung des vorgeklärten Abwassers

(Hinweis: Nur auszufüllen bei vorhandener Kleinkläranlage nach Punkt 2.2)

- Mein Abwasser wird nachgeklärt nein, es wird nur abgeleitet in:
- einen Kanal
 - ein stehendes Gewässer
 - ein fließendes Gewässer
- ja, durch
- einen Nachklärteich
 - einen Filtergraben
 - Untergrundverrieselung

2.4 Angaben zum Regenwasser

Leiten Sie Regenwasser in Ihre Abwasserbeseitigungsanlage ein? ja
 nein

Wenn nein, sonstiger Verbleib _____

 Ort, Datum

 Unterschrift

 Unterschrift des Bearbeiters

Preisheft für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

gültig ab 01.01.2023

- Inhaltsverzeichnis -

1. Preise für Wasserlieferung

- 1.1. Wasserlieferung
 - 1.1.1 Leistungspreis/Mengenpreis
 - 1.1.2 Grundpreis
 - 1.1.3 Wasserentnahmeentgelt
 - 1.1.4 Leistungspreis für Industriekunden
 - 1.1.5 Leistungspreis für Kunden mit Eigenanlage
 - 1.1.6 Pauschalabnehmer
 - 1.1.7 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke
 - 1.1.8 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler
 - 1.1.9 Sondertarife
 - 1.1.10 Sonderregelungen zu Wasserpreisen
- 1.2 Mahngebühren

2. Leistungen Messwesen

- 2.1 Vermietung eines Wasserzählerstandrohres
- 2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern
- 2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern einschließlich Materiallieferung
- 2.4 Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern
- 2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
- 2.6 Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Zuständigkeit zur Finanzierung von Wasserversorgungshausanschlüssen und Wasserzählern
- 3.2 Preisregelungen zu Wasserversorgungshausanschlüssen
- 3.3 Gartenzähler
- 3.4 Brauchwasserzähler

4. Sonstige Leistungen für Dritte

- 4.1 Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritte
 - 4.1.1 Ingenieurleistungen
 - 4.1.2 Stundenverrechnungssätze bei Arbeitsleistungen
- 4.2 Notdienstzuschläge
- 4.3 Verstopfungsbeseitigung
- 4.4 Kanalinspektion
 - 4.4.1 TV-Inspektion
 - 4.4.2 Dichtigkeitsprüfungen
- 4.5 Rohrbruchsuche
- 4.6 Fehlersuche an E- und Steuerkabel
- 4.7 Schadensbeseitigung an Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel
- 4.8 Vervielfältigungsleistungen
- 4.9 Bereitstellung von Zählerständen an Dritte

5. Leistungen des Anschlusswesens gegenüber Dritten

- 5.1 Ingenieurleistungen
- 5.2 Vermessungstechnische Leistungen

6. Mehrwertsteuer

7. Sprachliche Gleichstellung

8. Inkrafttreten

- Anlage 1 - Preis Trinkwasser-Neuanschluss
- Anlage 2 - Hausanschlussleitung-Trennen (Demontage)
Hausanschlussleitung-Umverlegung

1. Preise für Wasserlieferung

Im Ergebnis der Preiskalkulation für Trinkwasser gelten für den Verkauf von Trinkwasser folgende Preise einheitlich für die Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes, soweit sie vom ZWA Bad Dürrenberg mit Trinkwasser versorgt werden.

1.1. Wasserlieferung

1.1.1. Leistungspreis / Mengenpreis

Der Leistungs- bzw. Mengenpreis bezieht sich auf den Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Er beträgt

2,01 €/m³

1.1.2 Grundpreis

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beinhaltet die anteiligen Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hausanschluss einschließlich Wassermessung.

	Alte Bezeichnung			
Q 3/4	Qn2,5	= Durchflussmenge bis	4 m³/h	12,00 € / Monat
Q 3/10	Qn6	= Durchflussmenge bis	10 m³/h	30,00 € / Monat
Q 3/16	Qn10	= Durchflussmenge bis	16 m³/h	48,00 € / Monat
Q 3/25	Qn15	= Durchflussmenge bis	25 m³/h	75,00 € / Monat
Q 3/40	Qn25	= Durchflussmenge bis	40 m³/h	120,00 € / Monat
Q 3/63	Qn40	= Durchflussmenge bis	63 m³/h	189,00 € / Monat
Q 3/100	Qn60	= Durchflussmenge bis	100m³/h	300,00 € / Monat
Q 3/250	Qn150	= Durchflussmenge bis	250m³/h	750,00 € / Monat

1.1.3. Wasserentnahmeentgelt (WEE)

Das Wasserentnahmeentgelt wurde durch das Land Sachsen-Anhalt erstmals zum 01.01.2012 eingeführt und wird durch dieses vereinnahmt. Der ZWA Bad Dürrenberg ist verpflichtet das Wasserentnahmeentgelt, im Namen des Landes, zu erheben und an dieses weiterzuleiten. Das Wasserentnahmeentgelt wird über die Wasserentnahmerechte des ZWA, durch das Land ermittelt und vom ZWA über den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch an die Verbraucher weitergereicht. Das Wasserentnahmeentgelt wird auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauches erhoben.

Wasserentnahmeentgelt des Landes Sachsen-Anhalt
für den Trinkwasserverbrauch im Zeitraum 01.01.- 31.12.

0,06 €/m³

Das Wasserentnahmeentgelt wird neben sämtlichen Arten der Wasserlieferungen erhoben.

1.1.4 Leistungspreis für Industriekunden

> 250 m³/d

Mit Sonderkunden sind bei einer Abnahme größer 250 m³/d gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die tägliche Mindestabnahme von 250 m³ ist zu gewährleisten.

Der Preisnachlass ist bis 30 % zulässig.

Für Sonderkunden gilt die Abnahme "größer 250 m³/d" unter der Voraussetzung, dass die Menge am Standort einer geschlossenen Betriebseinheit entnommen wird, unabhängig davon, ob mehrere Einspeisungen für die Betriebseinheit bestehen.

1.1.5 Kunden mit Eigenanlage

Kunden mit Eigenanlage, die diese neben dem Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz betreiben und dieses Wasser dem öffentlichen Abwassersystem zuführen, sind verpflichtet, die eingeleitete Menge durch einen geeichten Wasserzähler zu messen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der gültigen Abwassergebührensatzung.

1.1.6 Pauschalabnehmer

Für Grundstücke / Häuser, wo der Wasserverbrauch pauschal berechnet wird, gilt:

Grundpreis:	12,00 €/Monat
Leistungsmenge:	30 m ³ /Person/Jahr

1.1.7 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke

Der ZWA Bad Dürrenberg schließt mit den Mitgliedsgemeinden zum Thema Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke sowie Hydrantenbereitstellung und Hydrantenpflege gesonderte Vereinbarungen.

Das vorhandene und künftig notwendige Hydrantennetz wird eingeteilt in

- Hydranten, die der Trinkwasserversorgung dienen
Die Kosten für Herstellung bzw. Reparatur und Pflege trägt der ZWA
- Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen
Die Kosten für die Herstellung bzw. Reparatur und Pflege trägt die Gemeinde.

Preise:

Pauschalpreis Unterflurhydrant für Herstellung incl. Einbau	945,00 €
Pauschalpreis Überflurhydrant für Herstellung incl. Einbau	1.916,00 €
Pauschalpreis Kleinreparaturen pro Hydrant	100,00 €
Pauschalpreis Winterfestmachung pro Hydrant	0,00 €
Wartung und Pflege	0,00 €

Das monatliche Bereitstellungsentgelt für die Löschwasservorhaltung beträgt 0,00 €. Das Entnahmeentgelt beträgt 0,00 €/m³.

1.1.8 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler

Für die Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler muss ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden (vgl. auch Pkt. 2.1)

Leistungspreis:	2,01 €/m³
zzgl. Wasserentnahmeentgelt nach Ziffer 1.1.3	

1.1.9 Sondertarife

Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des ZWA besitzen, aber vorläufig kein Wasser beziehen.

Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses

bis DN	50	=	31,00 € / Monat
	80	=	50,00 € / Monat
	100	=	56,00 € / Monat
	150	=	77,00 € / Monat
	200	=	97,00 € / Monat
	300	=	128,00 € / Monat
	400	=	153,00 € / Monat

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme größere 500 m³ erfolgen die Berechnung des Grundpreises und Leistungspreises.

1.1.10 Sonderregelungen zu Wasserpreisen

Für die gegenwärtig bereitgestellte Qualität des Trinkwassers sind die dazu erforderlichen Aufwendungen Inhalt des aktuellen Wirtschaftsplanes und des errechneten Durchschnittspreises für das Trinkwasser. Deshalb gibt es bei Qualitätsminderungen grundsätzlich keine Preisnachlässe bzw. Preisabschläge.

1.2 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen für alle in Rechnung gestellten Leistungen **5,00 €**

2. Leistungen Messwesen

2.1 Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern wird eine **Miete von 6,00 € / Tag** berechnet.

Der ZWA verlangt vor Aushändigung des Standrohres eine **Barsicherheit in Höhe von 500,00 €**. Er ist berechtigt, seine Forderungen an den Mieter mit diesem Betrag zu verrechnen. Bei Beschädigung des Standrohres durch den Kunden, trägt dieser die Kosten von 500,00 €.

Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rückgabe des Standrohres an den ZWA beenden. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs. Die Abwassereinleitung und die dazu notwendige Genehmigung sind davon unberührt.

Wenn der Mieter gegen diese Bestimmungen verstößt, kann der ZWA das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen. Bis dahin angefallene Kosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern

Werden auf Veranlassung des Kunden (z.B. bei Veränderung des Verbrauches) und / oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden folgende Kosten zzgl. Kleinmaterialien und Stundenverrechnungssatz berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern bis Q 3/10	(alt: Qn6)	=	31,34 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern Q 3/16	(alt: Qn10)	=	43,35 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern > Q 3/16 bis DN 200			erfolgt über eine gesonderte Kalkulation

2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern

Werden defekte Zähler gewechselt, deren Defekt der Kunde zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte Zähler), so werden folgende Kosten für den Wechsel des Wasserzählers und ein pauschaler Wasserverlust, zzgl. Stundenverrechnungssatz berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern bis Q 3/10	(alt: Qn6)	=	31,34 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern Q 3/16	(alt: Qn10)	=	43,35 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern > Q 3/16 bis DN 200			nach tatsächlichem Aufwand

Die Kosten für den pauschalen Wasserverlust betragen:

bis Q 3/16 (alt: Qn10)	=	74,88 €
> Q 3/16 bis DN 200	=	597,60 €

2.4 Eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß AVB Wasser V zu bezahlen hat erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten.

2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

a)

Ist die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlung des Kunden, entsprechend § 33 (1) AVB WasserV, erforderlich oder ist auf Wunsch des Kunden die vorübergehende Einstellung der Wasserversorgung beantragt worden, so fallen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nachfolgende Kosten zzgl. Stundenverrechnungssatz und Anfahrt an:

- a) von **35,27 €**, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von **197,79 €**, wenn der Zähler geöffnet wird

Die Kosten können pauschal berechnet werden (§ 33 Abs. 3 AVB Wasser V).

Eine vorübergehende Einstellung kann über einen Zeitraum von max. 6 Monaten erfolgen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher mit dem Zusatz des gewünschten Wiederaufnahmezeitpunktes der Versorgung zu versehen ist.

b)

Erfolgt die Einstellung der Versorgung wegen anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV), werden die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2.6 Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes

Nach § 20 AVB Wasser V hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen für das Versorgungsunternehmen leicht zugänglich sind. Wird die Ablesung dadurch behindert, dass der Wasserzählerschacht stark verschmutzt oder mit Wasser vollgelaufen ist, hat der Kunde die Aufwendungen für die Reinigung bzw. das Auspumpen dem ZWA zu erstatten.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Zuständigkeit zur Finanzierung von Wasserversorgungs Hausanschlüssen und Wasserzählern

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB Wasser V", Bundesgesetzblatt I/1980 vom 20.06.1980 und den "Ergänzenden Bedingungen zur AVB WasserV" des ZWA wird festgelegt:

Hausanschluss Trinkwasser

1. Den kompletten Neuanschluss ab Hauptversorgungsleitung bis zum Wasserzähler, alle Armaturen, einschließlich Bügel und Montage des Wasserzählers zahlt der Kunde. Das Versorgungsunternehmen zahlt den Wasserzähler.
2. Über den Ersatz / die Auswechslung des Hausanschlusses oder einzelner Bauteile infolge Verschleißes und nach Ablauf der Nutzungsdauer entscheidet der ZWA. Auf Antrag des Kunden ist ebenfalls ein Ersatz möglich.
Die Kosten hierfür trägt der ZWA Bad Dürrenberg.

Die Finanzierung eines erforderlichen Schachtes oder anderer baulichen Voraussetzungen für die Montage des Wasserzählers erfolgt in allen Fällen durch den Kunden. Der Schacht ist Kundeneigentum.

3.2 Preisregelungen zu Wasserversorgungshausanschlüssen

Gemäß § 10, Textziffer 4 der "Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" ist der Zweckverband berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten

- für die Erstellung des Hausanschlusses,
- für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erlangen.

Die Kosten setzen sich aus dem Grundpreis für einen Hausanschluss, dem Meterpreis für die Hausanschlusslänge und dem Stundenverrechnungssatz zusammen. Berechnungsgrundlage für den zu berechnenden Meterpreis bildet gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der jeweils gültigen Fassung, eine straßenmittig verlaufende Versorgungsleitung. Es sei denn, diese verlaufen in einem der beiden Seitenteile der Straße.

Bei einer Länge des Hausanschlusses von ≥ 15 Metern, gemessen ab der Ventilanbohrschelle bis zum Wasserzähler, ist der Einbau eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze notwendig.

Die Preise für die Einzelkomplexe entsprechen den Durchschnittsaufwendungen im Versorgungsgebiet des ZWA. Die Hausanschlusskosten werden an Privatpersonen, an Industrie und Gewerbe vor Baubeginn in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist die vertragliche Vereinbarung über Leistung und Preis zwischen dem ZWA und dem Anschlussnehmer.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem ZWA abzustimmen. Sie können sich grundsätzlich nur auf Erd- und Straßenbauarbeiten innerhalb des Grundstücksbereiches beziehen und sind vom Preis absetzbar. Die Gewährleistung wird für diese Leistungen vom Kunden übernommen und ist im Vertrag zu regeln.

Die Preise sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Anlage 1: Trinkwasserleitung - Neuanschluss

Anlage 2: Hausanschlussleitung – Trennen

Hausanschlussleitung - Umverlegung

3.3. Gartenzähler

Für die Entnahme von Trinkwasser, welches nicht wieder dem Abwassernetz zugeführt wird, kann die Berechnung der Abwassergebühr entfallen. Voraussetzung hierfür bilden der **Erwerb eines Wasserzählers (Gartenzählers) zum Preis von 31,77 €** beim ZWA und dessen eigener Einbau nach dem Hauptwasserzähler. Die Entnahmestelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden. Danach ist eine Abnahme durch den ZWA notwendig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss dieser kostenpflichtig ausgewechselt (Erwerb eines neuen Wasserzählers) und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen. Trinkwasser zur Befüllung von Poolanlagen ist nicht über den Gartenzähler absetzfähig.

In Einzelfällen ist aufgrund technischer Gegebenheiten der Einbau eines nicht beim ZWA Bad Dürrenberg erworbenen Gartenzählers auf Antrag möglich. Der Zähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach dem eigenen Einbau ist eine Abnahme durch den ZWA

Bad Dürrenberg erforderlich. Die hierfür anfallenden Kosten (Anfahrt- und Abnahmekosten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss ein neuer Zähler eingebaut und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen.

3.4 Brauchwasserzähler

Für die auf dem Grundstück gewonnen oder die auf dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, die nicht aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt und durch geeichte Wasserzähler ermittelt werden ist ein Wasserzähler zum Preis von **31,77 €** beim ZWA Bad Dürrenberg zu erwerben. Der eigene Einbau dieses Zählers hat im gesonderten Brauchwasserkreislauf zu erfolgen. Danach ist eine Abnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg notwendig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss dieser kostenpflichtig ausgewechselt (Erwerb eines neuen Wasserzählers) und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen.

4. Sonstige Leistungen für Dritte

4.1 Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten

4.1.1 Ingenieurleistungen

Auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure "Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure" in der jeweils gültigen Fassung ist jede Leistungsstunde mit **43,46 €** zu bewerten und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung an die Kunden.

4.1.2 Stundenverrechnungssätze bei Arbeitsleistungen

Für alle Leistungen gegenüber Dritten wird ein Stundenverrechnungssatz entsprechend betrieblicher Kalkulation von **27,66 €** festgelegt.

4.2 Notdienstzuschläge

Für die Berechnung von Notdienstzuschlägen gegenüber den Kunden gelten folgende Sätze:

Montag - Donnerstag	von 15.30 - 19.00 Uhr	=	25 %
	von 19.00 - 07.00 Uhr	=	50 %
Freitag	von 12.00 - 24.00 Uhr	=	50 %
Samstag	von 00.00 - 24.00 Uhr	=	50 %
Sonn- und Feiertage		=	100 %
Notdienstzuschläge für Schadensbeseitigungen die Dritte zu verantworten haben		=	100 %

4.3 Verstopfungsbeseitigung

Der Preis für Verstopfungsbeseitigung beträgt pro Einsatzfall **43,00 €**. Der Stundensatz beträgt je nach Größe des Fahrzeuges

bis 10 m³ **83,00 €/h**

bis 14 m³ **103,00 €/h**

Die Preise beinhalten keinen Notdienstzuschlag.

4.4 Kanalinspektionen

4.4.1 TV - Inspektion

Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte

und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.

4.4.2 Dichtigkeitsprüfung - Kanal

Der Preis für Dichtigkeitsprüfungen beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen und beläuft sich auf **333,00 €/Stück**.

4.5 Rohrbruchsuche

Der Preis für Rohrbruchsuche gliedert sich in einem Grundpreis von **14,00 €** und den Stundenverrechnungssatz entsprechend Aufwand.

Die Preise enthalten keinen Notdienstzuschlag.

4.6 Fehlersuche an E- und Steuerkabel

Der Preis gliedert sich in einem Grundpreis von **14,00 €** und den Stundenverrechnungssatz entsprechend Aufwand.

Die Preise enthalten keinen Notdienstzuschlag.

4.7 Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel

Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Für Mehrkosten, die dem ZWA durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 % (Pkt. 5.2).

4.8 Vervielfältigungsleistungen

Anfertigen von

Fotokopien	A4	0,30 €
	A3	0,50 €

Fotokopien von Plänen	Maßstab 1:500	A4 Blatt	15,00 €
		A3 Blatt	20,00 €
	Maßstab 1:1000	A4 Blatt	10,00 €
		A3 Blatt	15,00 €

4.9 Bereitstellung von Zählerständen an Dritte

Für die Bereitstellung von Zählerständen an Dritte stellt der ZWA **1,55 €/Zähler** in Rechnung.

5. Leistungen des Anschlusswesens gegenüber Dritten

5.1 Ingenieurleistungen

Ingenieurtechnischen Leistungen sind Leistungen wie:

- die Erteilung von Anschlussgenehmigungen für Gewerbe- und Siedlungsgebiete,
- die Ausstellung von Schachtscheinen,

- o die Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Versorgungskonzeption und Bebauungsplänen gegenüber Dritten, soweit sie nicht zum üblichen kostenlosen Service des Unternehmens gehören.

Für die Preisfestsetzung gilt als Grundlage die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure "Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure" in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Leistungsstunde ist mit **43,46 €** bewertet und ist Grundlage für Rechnungslegung an den Kunden.

Inhalt des Preises sind auch alle Nebenkosten.

Außerordentliche Leistungen sind gesondert zu erfassen und zu berechnen. Sind mit der ingenieurtechnischen Leistung Dienstreisen des bearbeitenden Mitarbeiters verbunden, dann sind die Reisekosten dem Kunden mit in Rechnung zu stellen.

Keine Berechnung erfolgt gegenüber:

- Versorgungsunternehmen bei Erstellung von Schachtscheinen
- Statistische Berichterstattungen gegenüber Landes- und Regierungsbehörden.

5.2 Vermessungstechnische Leistungen

Vermessungstechnische Leistungen werden gemäß Position 5.1 mit **43,46 €** abgerechnet. Der Weiterverkauf vermessungstechnischer Leistungen erfolgt an alle Abnehmer mit 20 % der Herstellungskosten zuzüglich unter Punkt 4.8 genannten Vervielfältigungsleistungen.

6. Mehrwertsteuer

Die genannten Entgelte sind Nettopreise, die sich zuzüglich der derzeit gültigen Steuersätze verstehen.

Zurzeit nicht steuerbare Bestandteile können gegebenenfalls nachberechnet werden.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

8. Inkrafttreten

Das Preisheft tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 20.12.2022


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Trinkwasserleitung – Neuanschluss

Preis/netto

Grundpreis für Neuanschluss	395,48	€
beinhaltet: Bearbeitungsaufwand 82,98 €		
Straßensperrung 312,50 €		
1. Erdarbeiten		
Aushub, Verfüllen, ant. Massenaustausch, Kiessohle, ant. Absteifung		
1.1. Rohrgraben (0,6m x 1,30m x Länge)	65,14	€/m
1.2. Baugrube (1,5m x 1,30m x 1,0m)	68,94	€/m³
1.3. Baustelleneinrichtung	200,22	€
2. Straßenbauarbeiten		
Aufbruch, Wiederherstellung, Materiallieferung, sowie -einbau		
2.1. Bituminöse Fahrbahnbefestigung bis 15 cm Höhe	61,02	€/m²
2.2. Betonfahrbahn bis 15 cm Höhe	55,71	€/m²
2.3. Natursteingroßpflaster	33,99	€/m²
2.4. Natursteinkleinpflaster	33,74	€/m²
2.5. Mosaikpflaster	47,06	€/m²
2.6. Verbundsteinpflaster	23,47	€/m²
2.7. Gehwegplatten	25,21	€/m²
2.8. Bordstein (Hoch– und Tiefbord)	23,73	€/m
2.9. 1 bis 3-reihige Gosse	15,49	€/m
3. Rohr bis PE 40 (DN40) Material ohne Verbinder	2,77	€/m*
3.1. Anschluss- oder Übergangverschraubungen bis PE 40	31,77	€/Stück*
3.2. Setzen einer Bauwassersäule	91,79	€/Stück
4. Mauerdurchführung Wand (bis 0,60 m)	20,48	€
(Mauerdurchführung liefern, Material)		
4.1. Mauerdurchführung Bodenplatte (bis 2,0 m)	47,28	€
(Mauerdurchführung liefern, Material)		
4.1.1. Schlauch über 2 m	7,69	€
4.2. Wasserzähleranlage	74,86	€/Stück
4.3. Mauerdurchführung für Druckwasser bis 1 bar (bis 60 cm)	87,15	€
4.4. Mauerdurchführung für Druckwasser bis 1 bar (bis 2 m)	288,25	€
4.5. Vergussmörtel inkl. Vergussset 5 kg Gebinde	36,10	€
5. Durchörterung mit Erdrakete bis PE 50 (DN 40)	132,00	€
(Bereitstellung)		
6. Ventilanbohrschelle (einschließlich Einbaugarnitur)	260,00	€/Stück
7. Straßenkappe mit Grundplatte und Einfassung	41,68	€/Stück
8. Kernbohrung herstellen (Einsatz Kernbohrgerät bzw. Bohrhammer)	8,40	€
8.1. Kernbohrung fachgerecht schließen	45,72	€
9. Beschilderung	36,55	€/Stück
10. Anfahrt pro Kilometer (Einzelfahrt)	0,47	€/km
11. Stundenverrechnungssatz Arbeitskraft	27,66	€/h

12. Alternativ: Wasserzählerschacht

	659,36	€
12.1. EWE Schacht Abdeckhaube (200 Kg)	51,71	€
12.2. EWE Schacht Abdeckhaube (1,5 t)	141,38	€
12.3. EWE Schacht Abdeckhaube (12,5 t)	194,39	€

Die Berechnung der anderen Kostenbestandteile erfolgt entsprechend des tatsächlichen Aufwandes bei der Herstellung des Trinkwasser-Neuanschlusses. * Bei Hausanschlüssen größer als PE 40 erfolgt eine gesonderte Kalkulation.

Anlage 2

I. Hausanschlussleitung - Trennen

	<u>Preis/netto</u>	
1. Erdarbeiten		
1.1. Baugrube (1,5m x 1,3 m x 1,0m) (Aushub, Verfüllen, ant. Massenaustausch, Kiessohle, ant. Absteifung)	68,94	€/m³
1.2. Baustelleneinrichtung	200,22	€
2. Straßenbauarbeiten (Aufbruch, Wiederherstellung, Materiallieferung, sowie -einbau)		
2.1. Bituminöse Fahrbahnbefestigung bis 15 cm Höhe	61,02	€/m²
2.2. Betonfahrbahn bis 15 cm Höhe	55,71	€/m²
2.3. Natursteingroßpflaster	33,99	€/m²
2.4. Natursteinkleinpflaster	33,74	€/m²
2.5. Mosaikpflaster	47,06	€/m²
2.6. Verbundsteinpflaster	23,47	€/m²
2.7. Gehwegplatten	25,21	€/m²
2.8. Bordstein (Hoch- und Tiefbord)	23,73	€/m
2.9. 1 bis 3-reihige Gosse	15,49	€/m
3. Straßensperrung Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen	312,50	€
4. Demontage VAS (einschl. Einbaugarnitur)		nach Aufwand entspr. Stundensatz
5. Rückbau WZ einschl. WZ-Anlage		nach Aufwand entspr. Stundensatz
6. Dichtselle entsprechend Nennweite		Abrechnung nach Materialeinsatz
7.0. Anfahrt pro Kilometer	0,47	€/km
8.0. Stundenverrechnungssatz Arbeitskraft	27,66	€/h

II. Hausanschlussleitung – Umverlegung

Auf Antrag des Kunden können Hausanschlüsse umverlegt werden. Hierfür erstellt der ZWA Bad Dürrenberg ein entsprechendes Angebot. Die Kosten werden gesondert kalkuliert